

urkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortsschulinspector beziehentlich Director in das Amt eingewiesen.

5. Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Beteiligung des Schulvorstands und des Collators.

§ 20.

Aus der Anstellung erwachsende Rechte.

29. Neben der festen Befoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung (§ 11 Absatz 2), oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent an Geld dafür zu gewähren.
30. Der Wittve und den Waisen eines Lehrers kommen noch zwei Monate lang die Einkünfte der Stelle und die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu, sie haben aber im ersteren Falle davon die Kosten der interimistischen Verwaltung des Amtes zu bestreiten.

§ 21.

Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

31. Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volkss- oder Fortbildungsschule zu übernehmen.

§ 22.

Disciplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen.

1. Dienstentsetzung.

32. Die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.
33. Wird nachher der Lehrer durch richterliche Entscheidung freigesprochen und von der Aufsichtsbehörde im Amte belassen, so kann ihm das seit seiner einstweiligen Dienstenthebung vorenthaltene Amtseinkommen nachträglich gewährt werden.

§ 20.

Aus der Anstellung erwachsende Rechte.

Neben der festen Befoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent an Geld dafür zu gewähren.

Der Wittve und den Waisen eines Lehrers kommen noch acht Wochen die Einkünfte der Stelle und die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu.

§ 21.

Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thlr. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu vier Stunden wöchentlich in der Fortbildungsschule zu übernehmen.

§ 22.

Disciplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen.

1. Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.